

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2007-01-30

Dezernat/ Amt: Eigenbetrieb
Schweriner
Abwasserentsorgung
Bearbeiter: Herr Klöbzig, Hugo
Telefon: 633 - 1500

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01441/2006

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Abwassersatzung, der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) und des Preisblattes der SAE

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt

1. die Änderungssatzung zur Änderung der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin gemäß Anlage A
2. die Änderungen zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin entsprechend Anlage B
3. das Preisblatt für Benutzungsentgelte der Schweriner Abwasserentsorgung – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (Anlage C 1 und C 2)
4. die Kalkulation des Baukostenzuschusses für die Erneuerung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Landeshauptstadt Schwerin (Anlage D) und
5. die Kalkulation der Benutzungsentgelte (Anlage E)

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die SAE hat seit 1997 die Gebühren/Entgelte aufgrund der vorgenommenen Kostenoptimierungen fünf Mal gesenkt. Seit 2004 sind die Entgelte stabil geblieben. Damit sind die in Vorjahren erwirtschafteten Überdeckungen weitestgehend an die Bürger weitergegeben worden.

Aufgrund aktueller Kostenentwicklung u.a. steigende Inflationsrate,

Mehrwertsteuererhöhung wird mit den bestehenden Entgelten eine Kostendeckung nicht mehr erreicht.

Die SAE hat zeitgleich mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2007 ein strategisches Unternehmenskonzept erarbeitet, um langfristig die lt. § 7 EigVO geforderte Eigenkapitalquote von mindestens 30 % zu sichern und eine Verbesserung der Finanzierungsstruktur des Eigenbetriebes zu erreichen.

Nach Untersuchung verschiedener Varianten wurde in Abstimmung mit der Stadtverwaltung sich dazu verständigt, ab 2007 die Einführung eines Baukostenzuschusses für Erneuerungsmaßnahmen der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (BKZ) sowie eine Erhöhung der Benutzungsentgelte vorzunehmen.

Einführung BKZ

Durch die Novellierung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG-MV) im Jahre 2005 wurde eindeutig klargestellt, dass die Kommunen berechtigt sind, für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen privatrechtliche Regelungen zu treffen. In der vorher geltenden Fassung des KAG-MV war die Formulierung so gefasst, dass man zu der Auslegung kommen konnte, dass nur für den gebührenrechtlichen Teil eine privatrechtlich ausgestaltete Regelung zulässig sei.

Da gleichzeitig mit der Novellierung die Beitragserhebungspflicht in eine Soll-Vorschrift umgestaltet und ein Erneuerungsbeitrag eingeführt wurde, wurde deutlich, dass der Gesetzgeber erwartet, dass die Kommunen von den Eigentümern der Grundstücke eine Erstattung des Aufwandes für den Anschluss an die Schmutzwasserentsorgung fordern. Da die Landeshauptstadt Schwerin – SAE – bereits seit 2003 auf Basis privatrechtlicher Entgeltregelungen die Abwasserentsorgung betreibt, liegt die Einführung von privatrechtlichen Baukostenzuschüssen, die dem Instrument des Beitrages im öffentlichen Bereich entsprechen, nahe. Es soll ein Erneuerungs-Baukostenzuschuss für Schmutzwasser erhoben werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Herstellung der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung abgeschlossen ist, was in der Abwassersatzung erklärt wird. Damit beginnt die Phase der Erneuerung, in deren Verlauf die öffentliche Anlage vollständig erneuert wird.

Zur Zahlung des Baukostenzuschusses werden jedoch jeweils nur die Eigentümer der Grundstücke herangezogen, die an eine Anlage angeschlossen sind, die tatsächlich erneuert wurde. Basis für die Berechnung ist die Größe des angeschlossenen Grundstückes, somit der Quadratmeter.

Der kostendeckende BKZ entsprechend der Kalkulation beträgt 8,88 €/m².
Es wird vorgeschlagen, davon 50 % = 4,44 €/m²
für die Erhebung des BKZ gegenüber dem Grundstückseigentümer in Ansatz zu bringen.

Die detaillierten Unterlagen zur Kalkulation des BKZ für die Erneuerung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung sind in der Anlage D beigefügt.

Erhöhung der Entgelte

Gemäß § 6 (2d) KAG-MV vom 14. März 2005 ist für die Entgeltberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde zu legen, der bei der Abwasserentsorgung nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll.

Diese nach dem neuen KAG zulässigen Möglichkeiten eines längeren Kalkulationszeitraumes will die SAE nutzen und legte der Kalkulation die Kosten des Wirtschaftsplanes 2007 und der strategischen Unternehmensplanung des Jahres 2008 zugrunde. Weiterhin wurde die zeitgleiche Einführung der Erhebung des Baukostenzuschusses für Schmutzwasser bei Erneuerungsmaßnahmen ab 2007

berücksichtigt.

Damit ergeben sich folgende Änderungen der Benutzungsentgelte:

	Einheit	bisher	neu ab 01.04.2007	Erhöhung um
Schmutzwasserentgelt				
bis 15.000	€/m ³	2,14	2,35	+ 0,21
15.001 bis 30.000	€/m ³	2,06	2,27	+ 0,21
30.001 bis 60.000	€/m ³	2,03	2,23	+ 0,20
60.001 bis 120.000	€/m ³	1,99	2,19	+ 0,20

	Einheit	bisher	neu ab 01.04.2007	Erhöhung um
Niederschlagswasserentgelt	€/m ²	0,54	0,54	± 0,00

	Einheit	bisher	neu ab 01.04.2007	Erhöhung um
Entgelt Sammelgrubenentsorgung	€/m ³	5,88	7,03	+ 1,15

	Einheit	bisher	neu ab 01.04.2007	Erhöhung um
Entgelt Fäkalschlammentsorgung	€/m ³	15,95	17,84	+ 1,89

Die detaillierte Erläuterung zur Kalkulation ist in der Anlage E dargestellt.

2. Notwendigkeit

„---“

3. Alternativen

„---“

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

„---“

5. Finanzielle Auswirkungen

„---“

6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: „---„

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: „---„

Anlagen:

- A Änderungssatzung zur Abwassersatzung
- B Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin
- C 1 und C 2 Preisblatt für Benutzungsentgelte
- D Erläuterung der Kalkulation des Baukostenzuschusses für die Erneuerung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung der Landeshauptstadt Schwerin
- E Erläuterung der Kalkulation der Benutzungsentgelte mit Anlagen I – VI

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister